

**Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) für den Erwerb von
Eintrittskarten
bei der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA**

1. Geltungsbereich der ATGB

1.1 Anwendungsbereich: Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten, d.h. Tages- und/oder (Rückrunden-)Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten wie VIP-Tickets oder Freikarten gleich welcher Art (gemeinsam **„Ticket“** oder **„Tickets“**), von der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA, Hamburger Straße 210, 38112 Braunschweig (**„Eintracht Braunschweig“**), oder von Eintracht Braunschweig autorisierten Dritten (**„autorisierte Verkaufs-/ Ausgabestellen“**) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen) der Lizenzmannschaft oder anderer Mannschaften von Eintracht Braunschweig, die von Eintracht Braunschweig zumindest mitveranstaltet werden (**„Veranstaltungen“**), sowie den Zutritt und Aufenthalt im EINTRACHT-STADION, Hamburger Str. 210, 38112 Braunschweig, (**„Eintracht-Stadion“**), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten ergänzend oder ersetzend gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (**„AGB“**). Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungen in einer anderen Spielstätte als dem Eintracht-Stadion stattfinden.

1.2 Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets mit Geltung für Auswärtsspiele von Eintracht Braunschweig (**„Auswärtstickets“**) begründet wird, wenn die Auswärtstickets von Eintracht Braunschweig oder von Verkaufs-/ Ausgabestellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu Auswärtsstadien können weitere Regelungen (z.B. Stadionordnung) oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die des jeweiligen Heimclubs. Sollten diese ATGB Regelungen des jeweiligen Heimclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und Eintracht Braunschweig diese ATGB Vorrang.

Rechtsverhältnisse, die den Kunden erst dazu berechtigen, Angebote für den Erwerb von Tickets abzugeben, die von dem jeweiligen Heimclub ausgerichtet werden (z.B. Promo-Codes), sind von diesen ATGB nicht umfasst.

1.3 Gästetickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadionzutritt bei einem Spiel des Gastclubs im Eintracht-Stadion begründet wird. Sollten diese ATGB Regelungen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und Eintracht Braunschweig diese ATGB Vorrang.

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss, Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen von Eintracht Braunschweig sind grundsätzlich nur bei Eintracht Braunschweig, bei Verkaufs-/ Ausgabestellen (inkl. Gastclub) oder auf der offiziellen Zweitmarktplattform von Eintracht Braunschweig (abrufbar unter <https://www.eintracht.com/tickets/loewen-ticketboerse> ; „**Zweitmarktplattform**“) zu beziehen. Ob eine Verkaufs- oder Ausgabestelle von Eintracht Braunschweig autorisiert ist, kann bei Eintracht Braunschweig unter der in Ziffer 15 genannten Kontaktadresse („**Kontaktadresse**“) abgefragt werden. Sollten für den Ticketerwerb bei den Verkaufs-/ Ausgabestellen von diesen ATGB abweichende Bestimmungen gelten, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und Eintracht Braunschweig diese ATGB Vorrang. Insbesondere gelten für die in Kooperation zwischen Eintracht Braunschweig und dem Dienstleister CTS EVENTIM Sports GmbH angebotenen Tickets ergänzend zu diesen ATGB die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-Bestellsystem der CTS EVENTIM Sports GmbH, die u.a. auch im Internet unter <https://www.eventim.de/help/terms/> einsehbar sind.

2.2 Online-Bestellung: Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Webseite von Eintracht Braunschweig (<https://www.ticket-onlineshop.com/ols/eintracht-braunschweig/de>) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot

auf Vertragsabschluss mit Eintracht Braunschweig ab. Die entsprechende Bestellung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte). Erst mit Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei print@home oder digitalen Tickets bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 6.4) kommt der Vertrag zwischen Eintracht Braunschweig und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.3 Sonstige Bestellung: Bei Bestellung über Verkaufs-/ Ausgabestellen, die Geschäftsstelle, die Ticket-Hotline oder den Fanshop von Eintracht Braunschweig kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt der Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei print@home oder digitalen Tickets oder Übergabe bzw. Hinterlegung des Tickets (Ziffer 6.4) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Besondere Bestimmungen: Eintracht Braunschweig behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende maximale Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken, Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

2.5 Zuteilung anderer Tickets: Sofern der Kunde eingewilligt hat, ist Eintracht Braunschweig im Fall eines Ausverkaufes der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächst niedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die Ticketanzahl zu limitieren.

2.6 Besuchsrecht: Eintracht Braunschweig, als Ticketausstellerin, will den Zutritt zu Veranstaltungen im Eintracht-Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die Tickets als Kunde bei Eintracht Braunschweig, über die Zweitmarktplattform oder einer autorisierten Verkaufs-/ Ausgabestellen oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 erworben haben und ggf. weiter geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 10.4) erfüllen. Eintracht Braunschweig gewährt daher nur seinen Kunden, die durch in oder auf dem

Ticket verankerte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Bar- und/oder QR-Code etc.) identifizierbar sind und/oder Zweiterwerb, die nach Ziffer 9.3 Tickets zulässig erworben haben und die ggf. weiter geltenden Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 10.4) erfüllen, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z. B. Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen von Eintracht Braunschweig oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Tickets, die auf von Eintracht Braunschweig nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.6 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 9.6 und 10.3 auslösen. Eintracht Braunschweig erfüllt die ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder des jeweiligen Ticketinhabers, indem sie einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung/en gewährt. Eintracht Braunschweig wird auch dann von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Ticketinhaber ist auf Nachfrage von Eintracht Braunschweig – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – verpflichtet, anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis er die Tickets erworben hat, dies kann im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen ggf. auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers miteinschließen.

2.7 Unzulässige Bestellungen: Unabhängig vom Bezugsweg nach Ziffer 2.1 ist jeder Ticketbezug unzulässig und berechtigt Eintracht Braunschweig, eine Bestellung nicht anzunehmen oder ersatzlos zu stornieren oder die Übermittlung, Übergabe resp. Hinterlegung zu verweigern oder nach Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertragsstrafe im Einklang mit Ziffer 12 zu verhängen, wenn

- a) der Ticketbezug unter Verwendung eines oder mehrerer Accounts oder (halb-) automatisierter Verfahren erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), die insbesondere dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der

- von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), oder
- b) der Ticketbezug unter Verwendung eines Accounts erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), der auf der Anlage falscher Identitäten oder Adressdaten basiert, insbesondere unter Verwendung von Fantasienamen oder -adressen, fiktiven Namen oder Adressen sowie Namen oder Adressen anderer Personen (sog. Fake Accounts), oder
- c) sonstige stichhaltige Indizien vorliegen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, die vom Kunden erworbenen Tickets dienen dem Ankauf für den nicht autorisierten Zweitmarkt; solche stichhaltigen Indizien liegen insbesondere vor, wenn in der Vergangenheit erworbene Tickets nicht oder in sehr geringem Umfang durch den Kunden selbst genutzt wurden, bereits mehrfach Tickets des Kunden auf dem nicht autorisierten Zweitmarkt angeboten wurden, mehrfach eine Ticketweitergabe unter Nutzung von anonymen Kommunikationswegen (z.B. anonyme Messengerdienste, wie Telegram und/oder Chats und/oder Gruppen in den sozialen Medien) und anonymen Plattformen erfolgte oder auffällige oder mehreren Accounts zugeordnete Kreditkartendaten oder IP-Adressen verwendet wurden.

3. Dauerkarten

3.1 Dauerkarte: Eine Saison-Dauerkarte oder eine Rückrundendauerkarte (gemeinsam „**Dauerkarte** oder **Dauerkarten**“) berechtigen den Kunden grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen von Eintracht Braunschweig im Eintracht-Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit ihr auch Vorrechte verbunden sein (z.B. Vorkaufsrechte in Bezug auf sonstige Tickets). Details zu den Leistungsinhalten der jeweiligen Dauerkarte sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website von Eintracht Braunschweig unter

<https://www.eintracht.com> zu entnehmen. Zum Besuch von nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte angegebenen Spielen (z.B. Sonderspiele, Freundschafts- oder Relegationsspiele), berechtigt die Dauerkarte ausdrücklich nicht, es sei denn, Eintracht Braunschweig gibt vor den jeweiligen Spielen abweichende Regelungen bekannt. Eine Dauerkarte hat eine feste Laufzeit von jeweils einer Saison (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres oder aufgrund einer Verschiebung von Eintracht Braunschweig kommunizierte abweichende Daten). Eine sonstige Dauerkarte mit einer Laufzeit von weniger als einer (1) vollen Saison (01.07. bis 30.06. eines Jahres oder aufgrund einer Verschiebung von Eintracht Braunschweig kommunizierte abweichende Daten) die entsprechend angegebene Gültigkeitsdauer und umfassen diejenigen Spiele innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraums. Jede Dauerkarte wird personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Preises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Dauerkarten richten sich jeweils nach der für die betreffende Saison gültigen Preisliste von Eintracht Braunschweig – abrufbar unter <https://www.eintracht.com> („**Preisliste**“). Für Dauerkartenkunden besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes, etwaige Reservierungen für die Dauerkarte für die Folgesaison können lediglich aus Kulanzgründen durch Eintracht Braunschweig durchgeführt werden. Sitzplatzänderungen („**Umsetzungen**“) etwaig vorreservierter Sitzplätze können grundsätzlich zum Saisonwechsel und vor dem Erwerb der Dauerkarte für die Folgesaison selbstständig durch den Kunden auf der Website von Eintracht Braunschweig (unter <https://www.ticket-onlineshop.com/ols/eintracht-braunschweig/de>) erfolgen und stehen unter dem Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten, weshalb bestimmte für bestimmte Bereiche im Eintracht-Stadion eine Umsetzung nur über die Kontaktadresse erfolgen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

3.2 Überbelegung: Sollten aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonst einem wichtigen Grund von Eintracht Braunschweig im Zusammenhang mit der Stadionöffnung oder Zuschauerzulassung bestimmte Anforderungen zu erfüllen

sein (z.B. extern angeordnete oder vorgegebene Zutrittsbeschränkungen), kann es dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt an, dass Eintracht Braunschweig in diesem Fall berechtigt ist, die Vergabe der Tickets transparent und diskriminierungsfrei zu bestimmen und ggf. einzelne, grundsätzlich bereits erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung der Besuchsrechte durch Eintracht Braunschweig wird den betroffenen Kunden der bereits gezahlte Preis (bei Dauerkarten ggf. pro rata) zurückerstattet oder nicht berechnet. Ziffer 8.6 gilt entsprechend.

3.3 Besondere Dauerkartenmodelle: Eintracht Braunschweig steht es frei, weitere spezifische Dauerkartenmodelle anzubieten. Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Eintracht Braunschweig.

3.4 Außerordentliche Kündigung: Jede Vertragspartei ist berechtigt, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich im Fall von Online-Vertragsschlüssen unmittelbar und leicht im Online-Ticketshop von Eintracht Braunschweig unter <https://www.ticket-onlineshop.com/ols/eintracht-braunschweig/de> oder (sonst) in Textform (E-Mail ausreichend) zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Eintracht Braunschweig liegt gemäß § 314 Abs. 1 BGB insbesondere dann vor, wenn Eintracht Braunschweig nach Maßgabe der Ziffern 9.6, 10.10 und/oder 10.11 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen gegen den Kunden auszusprechen sowie wenn der Kunde die Dauerkarte nachweislich wiederholt nicht nutzt, d.h. weniger als ein Drittel (1/3) der im Rahmen einer Saison bzw. Rückrunde stattfindenden Veranstaltungen besucht. Eintracht Braunschweig hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den Ziffern 9.6, 10.10 und/oder 10.11 das Recht, auch weitere vom Kündigungsgrund betroffene Dauerschuldverhältnisse außerordentlich zu kündigen (z.B. ein Kunde besitzt mehrere Dauerkarten). Im Fall einer unzulässigen Weitergabe der Dauerkarte durch den Kunden nach Ziffer 9.2 ist Eintracht Braunschweig ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und

unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe des Restbetrages, welcher dem Kunden ggf. aufgrund ausstehender Spiele als Rückerstattung anteilig zustehen würde, in Einklang mit Ziffer 12 zu verhängen.

3.5 Weitergabe und Umschreibung: Für die Weitergabe einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechend. Darüber hinaus können Dauerkartenkunden nur zum Saisonwechsel und vor Wiedererwerb der Dauerkarte für die Folgesaison die dauerhafte Umschreibung der zu erwerbenden Dauerkarte auf eine andere Person beantragen („**Umschreibung**“). Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umschreibung; sie erfolgt aus Kulanzgründen von Eintracht Braunschweig und ist während der laufenden Saison grundsätzlich ausgeschlossen. Der Umschreibungsantrag kann in diesem Zeitraum nur über den auf der Website (unter <https://www.ticket-onlineshop.com/ols/eintracht-braunschweig/de>) öffentlich bekanntgegebenen Weg (regelmäßig per E-Mail an die Kontaktadresse) und unter Nennung der öffentlich bekanntgegebenen Daten des neuen Dauerkarteninhabers gestellt werden. Der bisherige Dauerkartenkunde hat das Einverständnis des neuen Dauerkarteninhabers zur Verarbeitung der Daten durch Eintracht Braunschweig zu diesem Zweck sicherzustellen. Für die Umschreibung können von Eintracht Braunschweig Service- oder Versandgebühren nach der Preisliste erhoben werden.

4. Ermäßigungen, Sonder- und Kombi-Tickets

4.1 Ermäßigungsberechtigung: Eintracht Braunschweig kann Ermäßigungen für den Erwerb von Tageskarten oder Dauerkarten gewähren; Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für Tageskarten und/oder Dauerkarten sind im Stehplatzbereich Kinder- und Jugendliche zwischen sieben (7) und siebzehn (17) Jahren („**Jugendliche**“), Schüler (Personalausweis/Schülerausweis), Studenten bis einschließlich siebenundzwanzig (27) Jahren (Vollzeit, Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (Nachweis), schwerbehinderte Besucher ab 50% Grad der Behinderung (amtlicher Nachweis), Rentner (amtlicher Nachweis) sowie Arbeitslose (amtlicher Nachweis)

und Inhaber des „Braunschweig Passes“. Ergänzend hierzu gelten die Ermäßigungsregelungen nach Ziffer 4.3 für Schoßkarten, Ziffer 4.4 für Kinder- und Familienkarten sowie Ziffer 4.5 für besondere Dauerkartenermäßigungen. Für Dauerkarten gelten die Ermäßigungsberechtigungen für Arbeitslose und Inhaber des „Braunschweig Passes“ nicht. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Eintracht Braunschweig behält sich eine Einschränkung hinsichtlich der Ermäßigungsberechtigungen in bestimmten Blöcken (z.B. Sitzplatzblöcken) vor.

4.2 Ermäßigungsnachweis: Der zur jeweiligen Veranstaltung aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und beim Zutritt zu jeder Veranstaltung im Eintracht-Stadion mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er bei der jeweiligen Veranstaltung nicht gültig, kann der Zutritt zum Eintracht-Stadion verweigert werden. Der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Für die jeweilige Ermäßigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet. Missbräuchliche Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Ermäßigungsnachweis können mit einem Verweis aus dem Eintracht-Stadion und mit einer Strafanzeige geahndet werden.

4.3 Kinder- und Schoßkarten: Jedes Kind (ab Geburt) benötigt eine Zutrittsberechtigung in Form eines kostenpflichtigen Tickets (für Kinder von sieben (7) bis einschließlich fünfzehn (15) Jahren kann in bestimmten Blöcken ein Kinderticket erworben werden („**Kinderticket**“)) oder einer kostenlosen Schoßkarte. Kindertickets und Schoßkarten stehen lediglich in von Eintracht Braunschweig nach freiem Ermessen limitierter Anzahl zur Verfügung und können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder bis zum Ende des siebten (7.) Lebensjahres, d.h. bis zu einem Alter von einschließlich sechs (6) Jahren, die in Begleitung eines Erwachsenen mit gültiger Eintrittskarte sind, erhalten nach Vorlage eines Altersnachweises eine kostenfreie Schoßkarte für den Zutritt zum Eintracht-Stadion. Mit einer Schoßkarte besteht

kein Anspruch auf einen Sitzplatz, die begleitenden Erwachsenen haben die Aufsicht des Kindes für die gesamte Veranstaltung sicherzustellen. Der gültige Nachweis für das Alter des Kindes ist am Spieltag beim Einlass unaufgefordert vorzuzeigen. Personen im Besitz eines Kindertickets und Jugendlichen kann im Einzelfall im Ermessen von Eintracht Braunschweig zur Auflage gemacht werden, nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen mit gültigem Ticket das Eintracht-Stadion zu besuchen. Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste von Eintracht Braunschweig; insbesondere erkennt der Kunde an, dass Eintracht Braunschweig aus wichtigem Grund (z.B. extern angeordnete oder vorgegebene Zutrittsbeschränkungen oder sonstige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen), keine Schoßkarten anbietet.

4.4 Familienkarten: Ermäßigungen für Familienkarten (Block 13) sind nur beim gemeinsamen Kauf von mindestens eines Kindertickets erhältlich und gültig; auch insoweit gilt Ziffer 4.1. Pro Kinderticket kann maximal eine ermäßigte Familienkarte für die aufsichtspflichtige volljährige Begleitperson erworben und für den Stadionzutritt genutzt werden. Zudem können Familien je volljähriger Begleitung Kindertickets für maximal drei Kinder erwerben. Ermäßigungen für Familienkarten, die als Dauerkarten erworben werden, erfolgen nur, soweit mit der Familienkarte auch ein Kinderticket erworben wird. Für die Berechtigung der Ermäßigung ist entweder die Anwesenheit des jeweiligen Kindes am jeweiligen Spieltag oder die Vorlage des für den jeweiligen Spieltag ungenutzten Kindertickets erforderlich.

4.5 Dauerkartenermäßigung: Ergänzend zu den Regelungen in den Ziffern 4.1 bis 4.4 können für Mitglieder des BTSV Eintracht von 1895 e.V. (Mitgliedsnachweis), Mitglieder der offiziellen Fanclubs von Eintracht Braunschweig (Personen laut der Fanclub-Mitgliederliste, die im Zuge des Dauerkarten-Vorverkaufs bis zur jeweils kommunizierten Frist bei Eintracht Braunschweig hinterlegt wurde) und für Mitglieder des „Kids-Club“ von Eintracht Braunschweig gesonderte Ermäßigungsregelungen hinsichtlich der Dauerkarten gelten. Die Dauerkarte ist in diesen Fällen an die Mitgliedschaft gebunden und wird persönlich auf das

Mitglied ausgestellt. Bei Mitgliedschaft sowohl beim BTVS Eintracht von 1895 e.V. als auch in einem offiziellen Fanclub oder dem Kids-Club von Eintracht Braunschweig wird keine doppelte Ermäßigung gewährt. Die nach dieser Ziffer 4.5 genannten Mitglieder können im Rahmen ihrer Mitgliedschaft nur eine ermäßigte Dauerkarte mit einer Ermäßigung erwerben. Ermäßigungen gemäß dieser Ziffer 4.5 können nur von natürlichen, nicht aber von juristischen Personen (z.B. Unternehmen) in Anspruch genommen werden. Für einzelne Ermäßigungsgruppen sind Dauerkarten nur in bestimmten Blöcken verfügbar, so dass nur ein begrenztes Kontingent zur Verfügung steht.

4.6 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 9 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt und gemäß Ziffer 4.2 nachweisen kann, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Eintracht-Stadion einen Aufpreis in Höhe der Differenz zwischen ermäßigtem und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („**Aufwertung**“). Soweit Eintracht Braunschweig diesen Service nach eigenem Ermessen anbietet, kann eine Aufwertung auch über die Webseite von Eintracht Braunschweig (<https://www.ticket-onlineshop.com/ols/eintracht-braunschweig/de>) erfolgen. Für die Aufwertung eines Tickets kann von Eintracht Braunschweig eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Entfällt die Ermäßigungsberechtigung eines Kunden während der Laufzeit einer Dauerkarte (z.B. Exmatrikulation), ist eine Aufwertung ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung für den jeweiligen Spieltag vorzunehmen. Eine Aufwertung des Gesamtrahmens der Dauerkarte kann nur innerhalb der Änderungsphase erfolgen. Tritt im Verlauf einer Saison ein Ermäßigungsgrund ein, ist eine Ermäßigung für die laufende Saison ausgeschlossen. Für Dauerkarten von Rollstuhlfahrern und deren Begleitperson gilt die Möglichkeit der Aufwertung durch den neuen Ticketinhaber nicht. Rollstuhlfahrern stehen im Eintracht-Stadion spezielle Plätze zur Verfügung, weshalb eine Weitergabe nur möglich ist, wenn auch der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen

der betroffenen Dauerkarte erfüllt. Ermäßigte Tagestickets können nur erworben werden, wenn die Ermäßigungsberechtigung nach Ziffer 4.1 sowohl bei Ticketerwerb als auch bei Zutritt zum Eintracht-Stadion vorliegt.

4.7 Sondertickets: Eintracht Braunschweig kann nach eigenem Ermessen Tickets ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben oder ausgeben lassen („**Sondertickets**“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der von Eintracht Braunschweig jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich von Regelungen für übrige Tickets nach diesen ATGB Sonderregelungen gelten können.

4.8 Kombi-Tickets: Eintracht Braunschweig kann nach eigenem Ermessen Tickets in Kombination mit der Berechtigung für den Kunden anbieten, öffentliche Nahverkehrsmittel im gesamten jeweiligen Tarifgebiet für die An- und/ oder Abreise zum und/ oder vom Eintracht-Stadion zu nutzen („**Kombi-Ticket**“). Verantwortlich für die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Kombi-Ticket bleibt ausschließlich die Braunschweiger Verkehrs-GmbH. Der Preis des Kombi-Tickets ist als Gesamtpreis des Tickets bereits in der Preisliste gemäß Ziffer 5.1 berücksichtigt und wird daher unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung durch den Kunden erhoben. Eine anteilige Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht.

4.9 Beschränkung: Die Ermäßigung von Tickets kann durch Eintracht Braunschweig auf bestimmte Blöcke oder Preiskategorien sowie in der Anzahl beschränkt werden. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, ist der Normalpreis zu zahlen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung beim Käufer erfüllt sind. Zudem kann der Erwerb von ermäßigten Tickets an den Erwerb von nicht-ermäßigten Tickets geknüpft werden.

4.10 Promotion-Angebote: Eintracht Braunschweig kann nach eigenem Ermessen separat oder im Zusammenhang mit Corporate-Benefit-Programmen Promotionsangebote ausloben oder Rabattcodes für den Ticketerwerb vergeben. Hierfür gelten die von Eintracht Braunschweig in diesem Zusammenhang

veröffentlichten Vorgaben zur Einlösung dieser Codes. Ein solcher Code berechtigt seinen Inhaber nicht zum Erwerb spezifischer Tickets, sondern dies richtet sich ebenso nach deren Verfügbarkeit und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte).

4.11 Aktionsspieltage: Eintracht Braunschweig kann nach eigenem Ermessen spezielle Ticketangebote im Rahmen von Aktionsspieltagen oder im Zusammenhang von und mit Projekten (z.B. Aktionen für Familien, Kinder, Spieltags- oder Fußballcamps) anbieten. Ein Anspruch eines Kunden auf Unterbreitung eines solchen Angebots entsteht auch bei mehrmaliger Gewährung nicht.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1 Preise: Die Höhe der Preise für Tickets und Auswärtstickets sowie ggf. mit dem Ticketerwerb verbundene Rechte und Ansprüche richten sich nach der im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Kunden gültigen Preisliste im Hinblick auf die jeweilige Veranstaltung – abrufbar unter <https://www.eintracht.com> oder das betreffende Auswärtsspiel. Bestellungen von Tickets werden grundsätzlich nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. Kreditkarte, Debitkarte, SEPA-Lastschrift, Überweisung, PayPal, Barzahlung) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann Eintracht Braunschweig dem Kunden im Fall eines postalischen Ticketversands die Versandkosten (siehe dazu unter Ziffer 6.1) und/oder für Leistungen, die im Interesse des Kunden sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufs- oder Handlingsgebühr bei Auswärtstickets, Bearbeitungsgebühr bei Dauerkarten) in Rechnung stellen. Diese Kosten werden dem Kunden im Rahmen des jeweiligen Bestellvorgangs nach Ziffer 2.2 respektive 2.3 angezeigt.

5.2 SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde Eintracht Braunschweig ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden in der Rechnung spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende

Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch Eintracht Braunschweig verursacht wurde.

5.3 Nicht-Zahlung: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist Eintracht Braunschweig berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben dem Kunden zu übersendende Tickets im Eigentum von Eintracht Braunschweig. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt der Eintracht Braunschweig ausdrücklich vorbehalten. Die Stornierungsregelungen unter Ziffer 9.6 bleiben unberührt.

6. Ticketversand, print@home, digitale Tickets, Hinterlegung

6.1 Versand: Der postalische Versand von Tickets und Auswärtstickets in Papierform erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei Eintracht Braunschweig das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Kunden zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO zur Verfügung stellt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt Eintracht Braunschweig. Tickets werden dem Kunden regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Bestellung zugestellt (vgl. Ziffer 2.2). Sofern der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Tickets erhalten hat, ist ein Abhandenkommen bei Versand Eintracht Braunschweig unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von bei Versand abhandengekommenen Tickets durch Eintracht Braunschweig erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 7.3.

6.2 print@home: Bei Übermittlung der Tickets als print@home (ticketdirect) werden dem Kunden die Tickets elektronisch über sein Kundenkonto zugestellt, wobei der Kunde eine entsprechende Informations-E-Mail erhält und die Tickets sodann – infolge seiner Registrierung – abrufen und herunterladen kann. Für print@home Tickets werden keine Versandgebühren erhoben. Der Kunde hat die Tickets entweder in gut lesbarer Qualität auszudrucken und bei der Veranstaltung in A4-Papierform oder auf seinem mobilen Endgerät dauerhaft verfügbar und gut lesbar bei der Veranstaltung mitzuführen. Es obliegt der Kulanz von Eintracht Braunschweig, gegen eine angemessene Servicegebühr ein Ersatzticket auszustellen.

6.3 Digitale Tickets: Wählt der Kunde im Rahmen des Ticketerwerbs gemäß Ziffer 2.2 die Übermittlung der Tickets in Form von digitalen Tickets, wird ihm rechtzeitig vor der betreffenden Veranstaltung eine Informations-E-Mail zugesendet, dass die Tickets digital – infolge der Registrierung des Kunden - in Form eines QR-Codes oder eines Barcodes oder im PDF-Format in seinem Kundenkonto hinterlegt sind. Der Kunde kann das digitale Ticket auf Grundlage und unter Anerkennung dieser ATGB wahlweise als print@home Ticket herunterladen (dann gilt Ziffer 6.2 entsprechend) oder es auf seinem mobilen Endgerät über das „Wallet-System“ speichern. In diesem Fall ist vom Ticketinhaber sicherzustellen, dass der QR- oder Barcode auf dem mobilen Endgerät dauerhaft verfügbar ist. Die Rechtsgrundlage für die damit jeweils einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.

6.4 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch Eintracht Braunschweig ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, ist im Einzelfall nach freiem Ermessen von Eintracht Braunschweig eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets an der hierfür am Eintracht-Stadion eingerichteten Servicestelle zur Abholung möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokuments

(Personalausweis etc.) möglich. Eintracht Braunschweig kann für die Hinterlegung der Tickets eine angemessene Servicegebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Eintracht Braunschweig oder des durch Eintracht Braunschweig beauftragten Dritten vor.

7. Neuausstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

7.1 Reklamation: Der Käufer ist verpflichtet, sowohl Rechnung als auch Ticket nach deren Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Fehlerfreiheit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar fehlerhaft sind, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Rechnung oder des Tickets, spätestens jedoch fünf (5) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die Kontaktadressen erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Telefax bzw. der E-Mail. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden sowie im Falle sonstiger Ticketbestellungen gemäß Ziffer 2.3, bei der das Ticket übergeben bzw. gemäß Ziffer 6.4 hinterlegt wird, hat eine etwaige Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Fehlerhaft im Sinne dieser Ziffer 7.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt Eintracht Braunschweig dem Kunden gegen Vernichtung bzw. Aushändigung des reklamierten Tickets in Papierform kostenfrei ein neues Ticket aus; digitale Tickets sperrt Eintracht Braunschweig gegen entsprechenden Nachweis des Fehlers

sowie bei nachgewiesener Legitimation des Kunden (z.B. Zusendung eines Screenshots unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer) und stellt kostenfrei ein neues digitales Ticket unter Behebung des Fehlers aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 7.3 auf dem Versandweg abhandengekommen oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden von Eintracht Braunschweig zurückzuführen ist. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neuausstellung der Tickets. Dies unterliegt der Kulanz von Eintracht Braunschweig.

7.2 Defekt: Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt Eintracht Braunschweig bei nachgewiesener Legitimation des Kunden unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das alte Ticket entsprechend frei. Für die Neuausstellung können Servicegebühren nach der jeweils gültigen Preisliste von Eintracht Braunschweig erhoben werden, es sei denn, Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten. Nicht der elektronischen Zugangskontrolle unterliegende defekte Tickets werden nur Zug-um-Zug gegen Nachweis des Defekts, z.B. durch Vorlage des Originaltickets, und auf Kosten des Kunden ersetzt. Sind Tickets aufgrund eines eindeutigen Verschuldens seitens des Kunden nicht lesbar (z.B. fehlerhafter Ausdruck im Falle eines print@home Tickets, nicht lesbarer Ausdruck, Beschädigung der im Ticket verankerten Individualisierungsmerkmale (vgl. Ziffer 10.3), Defekt des mobilen Endgeräts (z.B. Smartphone) etc.), berechtigen diese grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Eintracht-Stadion bzw. zur Neuausstellung des Tickets.

7.3 Abhandenkommen: Eintracht Braunschweig ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, von Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg zu unterrichten. Eintracht Braunschweig ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar

nach entsprechender Anzeige zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach entsprechender Anzeige, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Eine solche Neuausstellung erfolgt nur bei vom Erwerber nachgewiesenen nicht verschuldeten Umständen und Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Bei missbräuchlichen Abhandenkommensanzeigen erstattet Eintracht Braunschweig Strafanzeige. Für die Neuausstellung von Tickets kann von Eintracht Braunschweig eine Servicegebühr nach der Preisliste erhoben werden es sei denn, Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten. Eine Neuausstellung anderer abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

8. Rücknahme und Erstattung; Umplatzierung

8.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn Eintracht Braunschweig Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Eintracht Braunschweig bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

8.2 Umtausch und Rücknahme: Ein Umtausch oder die Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 9.3 resp. 9.4 zulässig.

8.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten

Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit. Der Kunde kann, soweit er für die betroffene Veranstaltung ein Tagesticket nach endgültiger Terminierung erworben hat, dies aber wegen der Verlegung nicht nutzen kann, innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über die Verlegung vom Vertrag zurücktreten. Für Dauerkarteninhaber gilt dieses Rücktrittsrecht nicht in Bezug auf den gesamten Dauerkartenvertrag. Der Rücktritt in Bezug auf Tagestickets ist in Textform (E-Mail ausreichend) oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage resp. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an Eintracht Braunschweig, im Falle elektronisch übermittelter Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung nach Wahl von Eintracht Braunschweig entweder den entrichteten Ticketpreis – bei Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops von Eintracht Braunschweig zugeteilt, es sei denn, die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, Eintracht Braunschweig hat den Abbruch der Veranstaltung zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen von Eintracht Braunschweig sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige, spielplanmäßige Ansetzung oder Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung, berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des oder der Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung noch nicht feststand.

8.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. der Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 8.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür grundsätzlich keine Gültigkeit, es sei denn, Eintracht Braunschweig weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, innerhalb von

7 Tagen nach Benachrichtigung über den Termin des Wiederholungsspiels vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend) oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Es gelten die in Ziffer 8.3 geregelten Rücktrittsfolgen.

8.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage einer Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach verbandsseitiger oder behördlicher Maßgabe (ggf. teilweise) unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl Eintracht Braunschweig als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung – im Fall von Dauerkarten teilweise – zurückzutreten. Eintracht Braunschweig ist in diesem Fall berechtigt, Dauerkarten für einzelne Spiele zu sperren. Der Rücktritt ist jeweils mindestens in Textform (E-Mail ausreichend, im Fall eines Rücktritts durch den betroffenen Kunden an die Kontaktadresse) zu erklären. Es gelten die in Ziffer 8.3 geregelten Rücktrittsfolgen.

8.6 Vergebliche Aufwendungen: Eintracht Braunschweig ersetzt in Fällen der Ziffern 8.3 bis 8.5 dem Kunden respektive Ticketinhaber vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten) nicht, es sei denn, Eintracht Braunschweig hat das jeweils auslösende Ereignis zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit denen von Eintracht Braunschweig spricht im Einzelfall für einen Ersatz.

8.7 Umplatzierung: Der Ticketinhaber erkennt an, dass Eintracht Braunschweig aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonst einem wichtigen Grund (z.B. extern angeordnete Zutrittsbeschränkungen oder Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen) berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; die Zuteilung eines Sitzplatzes in einer niedrigeren Preiskategorie ist ausgeschlossen oder es erfolgt eine entsprechende teilweise Erstattung. In einem solchen Fall der Umplatzierung besteht seitens des Ticketinhabers kein Rücktrittsrecht oder ein weitergehender Anspruch auf Entschädigung.

9. Nutzung und Weitergabe; Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe

9.1 Schützenswertes Interesse von Eintracht Braunschweig: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Eintracht-Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der gegnerischen Mannschaften und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Ticketerwerb mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder der Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen), und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es sowohl im legitimen (tatsächlichen und rechtlichen) Interesse von Eintracht Braunschweig als auch dem der Kunden und Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

9.2 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets und die Vergabe von Freikarten erfolgt ausschließlich zur privaten nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf sowie jede sonstige unzulässige Weitergabe oder jedes sonstige unzulässige Anbieten von Tickets durch den Kunden ist untersagt und allein Eintracht Braunschweig und autorisierten Verkaufs-/ Ausgabestellen vorbehalten. Als unzulässige und damit untersagte Weitergabe respektive unzulässiges Anbieten gilt insbesondere,

- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet, (z.B. bei eBay, Kleinanzeigen, Facebook (Marketplace) und/oder bei nicht von Eintracht Braunschweig autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, StubHub etc.) zum Kauf respektive zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben, ausdrücklich auch, wenn das Angebot, der Verkauf oder die Weitergabe ohne Gewinn resp. Preisaufschlag erfolgt (Ziffer 9.2 b) bleibt unberührt),
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 8% bzw. im Falle von Freikarten in Höhe des

Freibetrags gemäß Ziffer 4.7 zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,

- c) Tickets regelmäßig und/oder parallel auf verschiedenen nicht von Eintracht Braunschweig autorisierten Verkaufsplattformen und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, zum Kauf oder zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben (ausgenommen über die Zweitmarktplattform),
- d) Tickets an nicht seitens Eintracht Braunschweig autorisierte gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Eintracht Braunschweig kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
- f) Tickets an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere gegen die ein Stadionverbot besteht oder die in den letzten fünf Jahren wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,
- g) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- h) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist, oder
- i) Tickets weiterzuverkaufen, wenn diese Tickets in unzulässiger Art und Weise bestellt wurden (Ziffer 2.7), insbesondere über Kundenkonten, die unter

Verschleierung der wahren Identität des Kunden mit falschen Namens- oder Adressdaten angelegt wurden, oder unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets (vgl. Ziffer 2.4) oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe).

9.3 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen oder gewerblichen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 9.2 vorliegt und

- a) die Weitergabe über die Zweitmarktplattform und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise und im Einklang mit Ziffer 9.4 erfolgt, oder
- b) der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf Geltung und Inhalt dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (regelmäßig Name, Anschrift und Geburtsdatum (vgl. Ziffer 9.5) über den neuen Ticketinhaber an Eintracht Braunschweig nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, sich der neue Ticketinhaber (2) durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und Eintracht Braunschweig , sowie sich (3) mit der Weitergabe seines Namens, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums an Eintracht Braunschweig sowie der Verarbeitung dieser Daten zur Vertragsdurchführung durch Eintracht Braunschweig einverstanden erklärt und (4) Eintracht Braunschweig auf Anforderung hin (z.B. aufgrund extern vorgegebener Zutrittsbeschränkungen oder sonstiger Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen) unter Nennung der persönlichen Daten des neuen Ticketinhabers (regelmäßig Name, Anschrift und Geburtsdatum) rechtzeitig formlos über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder Eintracht Braunschweig die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat.

9.4 Zweitmarktplattform: Als Entgegenkommen gegenüber Kunden kann Eintracht Braunschweig diesen nach eigenem Ermessen die Möglichkeit einräumen, über die Zweitmarktplattform ein bereits erworbenes Ticket für die entsprechende Veranstaltung zur Weitergabe an Dritte nach den folgenden Regelungen anzubieten.

- a) Vor Anbieten des Tickets auf der Zweitmarktplattform muss sich der Kunde über sein bestehendes Kundenkonto anmelden. Eintracht Braunschweig behält sich in begründeten Einzelfällen das Recht vor, Angebote auf der Zweitmarktplattform abzulehnen. Inhaber von Dauerkarten sind berechtigt, das Besuchsrecht für einzelne Veranstaltungen als Tagesticket anzubieten. Das Anbieten eines Tickets auf der Zweitmarktplattform führt nicht zwangsläufig zu einer erfolgreichen Weitergabe.
- b) Sobald ein Kunde ein Ticket auf der Zweitmarktplattform zur Weitergabe angeboten hat, verpflichtet er sich für die Dauer des eingestellten Angebotes, nicht über sein Recht aus diesem Ticket zu verfügen (z.B. anderweitige Weitergabe, eigener Zutritt zur Veranstaltung). Bei Verstößen gegen S. 1 hat der Kunde Eintracht Braunschweig dadurch entstehende Schäden zu ersetzen. Zudem behält sich Eintracht Braunschweig das Recht vor, entsprechend der Regelung in Ziffern 9.6 oder 3.4 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den Kunden zu ergreifen.
- c) Eintracht Braunschweig informiert den Kunden, sobald das Ticket erfolgreich auf der Zweitmarktplattform weitergegeben wurde. Vertragspartner des Erwerbers wird Eintracht Braunschweig, nicht der Kunde. Ziffer 2.2 gilt für den Erwerb von Tickets über die Zweitmarktplattform entsprechend. Durch die Weitergabe verliert der Kunde sämtliche in seinem Ticket für die entsprechende Veranstaltung verbrieften Rechte. Der Kunde erhält von Eintracht Braunschweig eine Gutschrift in Höhe des regulären Tageskartenpreises (Dauerkartenkunden pro rata). Für den Erwerber eines Tickets über die Zweitmarktplattform fällt der jeweilige Tagespreis zuzüglich ggf. anfallender Service-, Betriebs- und Versandkosten an.

9.5 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung der Daten des neuen Ticketinhabers (regelmäßig Name, Anschrift und Geburtsdatum) durch Eintracht Braunschweig erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und Eintracht Braunschweig sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen von Eintracht Braunschweig (vgl. Ziffer 9.1) gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO.

9.6 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Durch einen oder mehrere Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 9.2, oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, entsteht Eintracht Braunschweig aufgrund der damit indizierten Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch. Zudem ist Eintracht Braunschweig in diesem Fall berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 9.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und zu stornieren;
- b) die betroffenen Tickets zu sperren und entschädigungslos zu stornieren sowie dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Eintracht-Stadion zu verweigern bzw. ihn aus diesem zu verweisen,
- c) betroffene Kunden vom Ticketerwerb für einen angemessenen Zeitraum, jedoch bis maximal fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits bei Eintracht Braunschweig erworbene Tickets, auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises zu stornieren;

- e) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 a) und/oder 9.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 13 zu verlangen,
- f) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12 zu verhängen,
- g) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im BTSV Eintracht von 1895 e.V. bzw. in offiziellen Fanclubs von Eintracht Braunschweig verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im BTSV Eintracht von 1895 e.V. zu kündigen, und/oder
- h) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auf Basis der sich aus Ziffer 9.1 ergebenden berechtigten Interessen von Eintracht Braunschweig, gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unter Umständen auch unter Nennung von Informationen zu dem Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO).

10. Zutritt zum Eintracht-Stadion und Verhalten im Eintracht-Stadion

10.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Eintracht-Stadion unterliegt der dort ausgehängten und im Internet unter <https://www.eintracht.com/stadion/stadionordnung/> abrufbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

10.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen von Eintracht Braunschweig, der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Stadionverwaltung und des Veranstalters im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

10.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam nach den Vorgaben von Ziffer 2.6 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Eintracht-Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Bereichs, am Stadioneingang und/oder im Innenraum des Eintracht-Stadions einer vom Ordnungsdienst bzw. Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen. Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Eintracht-Stadion einbringen und/oder diese den Kontrollen des Ordnungsdienstes entziehen, können ebenfalls vom Gelände des Eintracht-Stadions verwiesen werden bzw. mit einem Stadionverbot gemäß Ziffer 10.11 belegt werden. Eintracht Braunschweig behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Eintracht-Stadion eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen. Für durch den Ordnungsdienst abgenommene und/oder abgegebene Gegenstände der Besucher gelten die ausgehängten Bedingungen für die Asservatenannahme „Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der Asservatenannahme“, und/oder
- b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Bereich des Eintracht-Stadions bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder
- c) die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Bar- und/oder QR-Code, 2D-Barcode, Seriennummer etc.) manipuliert, unkenntlich macht und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht von Eintracht Braunschweig zu vertreten ist, und/oder

- d) der Ticketinhaber nicht mit dem Kunden personenidentisch ist, der entsprechend als Kunde gespeichert und über die Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 vor, und/oder
- e) im Fall von print@home oder digitalen-Tickets, wenn technische Versäumnisse, die eindeutig dem Ticketinhaber zuzuordnen sind (z.B. Handy defekt, Ausdruck nicht lesbar etc.), dazu führen, dass eine elektronischen Zutrittskontrolle nicht möglich ist.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

10.4 Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund extern vorgegebener Zutrittsbeschränkungen oder sonstiger Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, ist Eintracht Braunschweig im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt (und ggf. verpflichtet), den Verkauf resp. Erwerb von Gästetickets zu untersagen oder besondere Zutrittsbedingungen für den Ticketerwerb oder den Aufenthalt im Eintracht-Stadion festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Ticketinhaber durchzusetzen:

- a) Eintracht Braunschweig ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Ticketerwerb oder den Aufenthalt im Eintracht-Stadion zu machen (z.B. Nachweis zum Gesundheitsstatus) und sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung unmittelbar vor Zutritt zur oder bei Aufenthalt im Eintracht-Stadion belegen zu lassen und die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen zu überprüfen. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, kann Eintracht Braunschweig den Ticketerwerb von Tickets oder den Zutritt zum Eintracht-Stadion verweigern oder den Ticketinhaber aus dem Eintracht-Stadion verweisen. Regressansprüche des Ticketinhabers sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

- b)** Eintracht Braunschweig ist berechtigt, für bestimmte Ticketinhaber bestimmte Zutrittszeitfenster einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nicht-Einhaltung wird dem Ticketinhaber entschädigungslos der Zutritt zum Eintracht-Stadion verweigert.
- c)** Eintracht Braunschweig ist berechtigt, den Ticketerwerb oder den Zutritt zum sowie den Aufenthalt im Eintracht-Stadion zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Angabe weiterer persönlicher Daten) zu unterwerfen. Die jeweils geltenden Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen werden den Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Entsprechenden Weisungen von Eintracht Braunschweig, der Polizei und/oder des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Soweit solche zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen die Verarbeitung weiterer personenbezogenen Daten und/oder vorhandener personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken umfassen, wird der Club den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Art. 13 f. DSGVO rechtzeitig vorab insbesondere über den konkreten Umfang und die konkreten Zwecke der Verarbeitung informieren. Die Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jeweils Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. A und 9 Abs. 2 DSGVO.
- d)** Sollte Eintracht Braunschweig konkrete besondere Zutrittsbedingungen erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets durch den Kunden bekanntgeben, kann der Kunde in den Fällen der Ziffern 10.4 lit.a und lit.c vom Vertrag für die betroffene Veranstaltung (ggf. teilweise) zurücktreten. Es gelten die in Ziffer 8.5 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die konkreten besonderen Zutrittsbedingungen bei Ticketerwerb bereits bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens mit jedem Zutritt zum Eintracht-Stadion während der Geltung der konkreten besonderen

Zutrittsbedingungen. Regressansprüche des Ticketinhabers sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

10.5 Informationspflicht: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung rechtzeitig über mögliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und weitere Vorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu sind unter <https://www.eintracht.com/start> abrufbar.

10.6 Platzzuweisung: Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Eintracht-Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung von Eintracht Braunschweig, der Polizei oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte, Bauarbeiten) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

10.7 Fanblocks: Die Blöcke 5-9 (Südkurve) sowie die Blöcke 10-14 (Osttribüne) und den Blöcken 15-17 (Nordkurve) sind die Bereiche der Fans von Eintracht Braunschweig im Eintracht-Stadion („**Eintracht-Fanblöcke**“). Die Blöcke 18 und 19 sind ausschließlich von den Fans der Gästemannschaft genutzte Blöcke („**Gäste-Fanblöcke**“). In diesen Blöcken (insbesondere im „Stimmungsblock“ 7) sowie im gesamten Eintracht-Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, Choreografien und/oder stehende Zuschauer, kommen. Reklamationen und/oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da Eintracht Braunschweig aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans des jeweiligen Gastclubs oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans des Gastclubs angesehen werden können („**Gästefans**“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zu und/oder Aufenthalt in den Eintracht-Fanblöcken nicht gestattet. Selbiges gilt für Fans von Eintracht Braunschweig oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans von Eintracht Braunschweig

angesehen werden können („**Eintracht-Fans**“) in Bezug auf die Gäste-Fanblöcke. Die Polizei, Eintracht Braunschweig, das Sicherheitspersonal und die Verwaltung des Eintracht-Stadions sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zu den Eintracht-Fanblöcken bzw. Eintracht-Fans den Zutritt zu den Gäste-Fanblöcken zu verweigern und/oder diese Personen aus diesen Bereichen zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, einen geeigneten Platz im Eintracht-Stadion zuzuweisen bzw. in einen anderen Bereich des Eintracht-Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden oder ist das Eintracht-Stadion ausverkauft, können die betroffenen Gästefans bzw. Eintracht-Fans aus dem Eintracht-Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Eintracht-Stadion verweigert werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Eintracht Braunschweig behält sich vor, bei nicht ausverkauften Gäste-Fanblöcken und nach Abstimmung mit der Polizei sowie mit dem jeweiligen Gast-Club, bestimmte und in diesem Fall ausgewiesene Bereiche der Gäste-Fanblöcke auch für Eintracht-Fans zugänglich zu machen bzw. zu öffnen.

10.8 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie zur effektiven Strafverfolgung wird das Eintracht-Stadion und teilweise auch die Anlagen und das Umfeld des Eintracht-Stadions an Heimspieltagen bzw. bei Veranstaltungen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO videoüberwacht. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden von Eintracht Braunschweig vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 11 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Club oder dem jeweils zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden können. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachung aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und

des BDSG, gelöscht. Soweit Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen nutzen, erfolgt dies aus eigener Zuständigkeit und in eigener Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

10.9 Ungebührliches Verhalten im Eintracht-Stadion: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Eintracht-Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter von Eintracht Braunschweig, deren Sponsoren und Partner sowie sämtlichen anderen bei Veranstaltungen im Eintracht-Stadion anwesenden Personen nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Insbesondere Vandalismus und provozierendes Verhalten, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit anderen Zuschauern oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen herbeizuführen, sind untersagt. Die Verhaltensregelungen gemäß dieser Ziffer 10.9 bezwecken auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden von Eintracht Braunschweig oder der Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- oder Gastzuschauern.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Bereich des Eintracht-Stadions gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Bereich des Eintracht-Stadions beschränkt, ebenfalls bei von Eintracht Braunschweig veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Veranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen von Eintracht Braunschweig sind Eintracht Braunschweig, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Bereich des Eintracht-Stadions und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Eintracht-Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Innenraums des Eintracht-Stadions zu besteigen oder zu passieren.
- b) Es ist untersagt, offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu stehen, sich zu vermummen, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten, oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Taschen/Rucksäcke größer als DIN A4-Format, Waffen aller Art, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder geeignet sind Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Eintracht-Stadion erworbene Getränke, illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere (Ausnahme: Blindenhunde) sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Eintracht-Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen. Hierzu zählen auch Spruchbänder, Banner und/oder Transparente mit beleidigenden und/oder diffamierenden Inhalten und Aussagen, insbesondere wenn deren Verwendung eine sog. Verbandsstrafe zur Folge hat.
- d) Es ist untersagt, werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/oder Flugblätter mit sich zu führen und/oder zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Gegenstände, Materialien und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen,

diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt; entsprechendes gilt insbesondere auch für Kleidung (z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie Thor Steinar, Consdaple etc.), und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, homophober, gewaltverherrlichender, antisemitischer, diskriminierender, ausländerfeindlicher sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz/Inhalten aufweisen bzw. aufweist. Weitere Gegenstände können über die Bestimmungen der Stadionordnung von der Mitnahme in das Eintracht-Stadion ausgeschlossen werden. Verbotene Gegenstände dürfen nicht ins Eintracht-Stadion gebracht werden. Eintracht Braunschweig, die Polizei und/oder die Ordnungskräfte sind berechtigt, verbotene Gegenstände den betroffenen Ticketinhabern abzunehmen und vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

- e) Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind verboten: Handlungen, Äußerungen, Gesten, und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind, Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft; Dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, fremdenfeindliche, ausländerfeindliche, gewaltverherrlichende, antisemitische sowie rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstige Verhalten zu diskriminieren oder sich auf andere Weise rassistisch, und/oder menschenverachtend zu verhalten.
- f) Der Aufenthalt im Eintracht-Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten, wozu auch Live-Wettspieldaten gehören, ist nur mit vorheriger Zustimmung durch Eintracht Braunschweig und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig.

Ohne vorherige Zustimmung durch Eintracht Braunschweig ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate und Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht-kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Eintracht Braunschweig. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von Eintracht Braunschweig Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich mobilen Endgeräten, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von Eintracht Braunschweig oder eines von Eintracht Braunschweig autorisierten Dritten ins Eintracht-Stadion gebracht werden. Eintracht Braunschweig weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („**DFL GmbH**“) und/oder der Deutsche Fußball-Bund e.V. („**DFB**“) berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen.

Ebenso ist ohne Einwilligung von Eintracht Braunschweig das Sammeln, Erheben, Übertragen, Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Live-Wettspielfdaten oder Ereignis- oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für Wetten und Glücksspiel) im Eintracht-Stadion ausdrücklich untersagt. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten genutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Eintracht Braunschweig nicht ins Eintracht-Stadion eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelungen kann Ticketinhabern der

Zutritt ins Eintracht-Stadion verweigert oder sie können des Eintracht-Stadions verwiesen werden.

Eintracht Braunschweig weist weiter darauf hin, dass die DFL GmbH und/oder der DFB ermächtigt werden kann, darüberhinausgehende Ansprüche von Eintracht Braunschweig gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

- g)** Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit Eintracht Braunschweig, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („**DFL e.V.**“), der DFL GmbH, dem DFB, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Bereich des Eintracht-Stadions ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Bereich des Eintracht-Stadions
- (i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
 - (ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
 - (iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung, Werbeartikel, Fanartikel oder sonstige (kommerzielle) Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.
- h)** Das Mitführen von Speisen und Getränken beim Zugang zum Eintracht-Stadion ist untersagt.
- i)** Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung von Eintracht Braunschweig erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene

Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

- j)** Im Eintracht-Stadion und den Anlagen und dem Umfeld des Eintracht-Stadions gilt, insbesondere zum Schutz von Kindern und Familien, ein absolutes Rauch- und Konsumverbot in Bezug auf Cannabis im Sinne des § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetzes.
- k)** In den durch Eintracht Braunschweig als Nichtraucherbereich festgelegten Blöcken 13 und 14 des Eintracht-Stadions gilt zum Schutz von Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Familien, ein strenges Rauchverbot, das ausnahmslos einzuhalten ist.
- l)** Banner, Transparente und vergleichbare Utensilien dürfen nur mit Einwilligung von Eintracht Braunschweig an den dafür vorgesehenen Orten installiert werden. Es ist stets untersagt, Werbeflächen, wie z.B. Werbebanden, zu verdecken, zu verhängen oder sonst die vollständige Wahrnehmbarkeit der im Eintracht-Stadion vorgesehenen Werbung zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

10.10 Sanktionen bei verbotennem Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.9 oder besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 10.4, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Eintracht-Stadions kann Eintracht Braunschweig ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 10.9 Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 9.6 und/oder Ziffer 3.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

10.11 Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.9 oder bei anderen Verstößen gegen Regelungen dieser ATGB oder die Stadionordnung, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Eintracht-Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.9

Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Ziffer 10.10 ein auf das Eintracht-Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/123175-Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten_ab_01_12_16.pdf). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der geltenden Bestimmungen, insbesondere der DS-GVO und BDSG. Der DFB übermittelt zudem in eigener Zuständigkeit entsprechend von einem Stadionverbot betroffene Personen gemäß § 9 Abs. 4 der DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten an die UEFA und/oder FIFA. Eintracht Braunschweig behält sich vor, Daten von Kunden (Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbotes) an den DFB und/oder die UEFA auf Anfrage (vgl. UEFA Sicherheitsreglement) zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, der die Daten an die Stadionverbotsbeauftragten der Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalliga oder an Sicherheitsbehörden weiterleitet, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Eintracht-Stadion notwendig sein sollte. Zur Gewährleistung der Sicherheit werden die Daten dort erhoben, verarbeitet und genutzt und mit den vorhandenen Sperrdateien (Stadionverbote) abgeglichen. Der DFB übersendet den Stadionhausrechtsinhabern sowie den zuständigen Polizeibehörden regelmäßig Listenausdrucke der Stadionverbote.

10.12 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer und Ticketinhaber gegen die Regelungen in Ziffer 10.9, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen sowie das Zeigen von beleidigenden und/oder diffamierenden Bannern oder Spruchbändern, kann Eintracht Braunschweig, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des

Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Eintracht Braunschweig bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzgl. des resultierenden Schadens, gemäß den Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung, in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass Eintracht Braunschweig bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für Eintracht Braunschweig bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand. Das Recht von Eintracht Braunschweig zur Inanspruchnahme eines Ticketinhabers wegen des Ersatzes des Schadens, der durch Vandalismus oder Sachbeschädigungen entstanden ist, bleibt davon unberührt.

11. Aufnahmen von Zuschauern bei Veranstaltungen

Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der betreffenden Veranstaltung und des jeweiligen Wettbewerbs können Eintracht Braunschweig und der jeweils zuständige Verband (UEFA, DFL e.V., DFL GmbH und/oder DFB e.V., s. Verweis auf weitere Datenschutzhinweise unter Ziffer 19) oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Das berechtigte Interesse von Eintracht Braunschweig oder von Eintracht Braunschweig jeweils beauftragten oder sonst autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) liegt in dem Interesse, die betroffene Veranstaltung auch medial zu zeigen und zu verwerten. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch Eintracht Braunschweig und den jeweils zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) im Rahmen desselben berechtigten Interesses verarbeitet,

verwertet und öffentlich wiedergegeben werden. Details finden sich unter der verlinkten Datenschutzerklärung von Eintracht Braunschweig unter Ziffer 19.

Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern auch für weitere Ticketinhaber mit einem wirksamen Besuchsrecht, ist der Kunde angehalten, die Weiterleitung der Informationen der Ziffer 11 sowie der Ziffer 19 an den betreffenden Ticketinhaber sicherzustellen. Die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe der Tickets nach Ziffer 9 bleiben unberührt.

12. Vertragsstrafe

12.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in den Ziffern 2.4 (Abs. 2), 9.2 oder 10.9 ist Eintracht Braunschweig ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 10.12 oder gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

12.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unter Verwendung automatisierter Verfahren erfolgten Ankaufs oder unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angekauften respektive angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Die Vertragsstrafe kann die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse oder Gewinne übersteigen und kann neben der Geltendmachung der Auszahlung von Mehrerlösen (Ziffer 13) verhängt werden.

13. Auszahlung von Mehrerlösen

13.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 a) und/oder 9.2 b) durch den Kunden ist Eintracht Braunschweig unabhängig von der bzw. zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

13.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 12.2 genannten Kriterien. Eintracht Braunschweig wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zugutekommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

14. Haftung

Der Aufenthalt am und im Eintracht-Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Eintracht Braunschweig, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften im Zusammenhang mit diesen ATGB und dem Aufenthalt des Ticketinhabers am und im Eintracht-Stadion auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

15. Kontakt

Rückfragen zum Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA gerichtet werden:

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

Telefon: 0531 / 23 23 00

Hamburger Straße 210

38112 Braunschweig

E-Mail: ticketing@eintracht.com

Internet: www.eintracht.com

Eintracht Braunschweig nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1 Rechtswahl: Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

16.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz von Eintracht Braunschweig (Braunschweig).

16.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist – soweit zulässig – der Sitz der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA. Ist der Kunde/Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Sitz der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als

ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls der Sitz der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA vereinbart.

17. Ergänzungen und Änderungen

Eintracht Braunschweig ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die eine Anpassung dieser ATGB erforderlich werden lassen, auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Eintracht Braunschweig für den Kunden zumutbar ist.

Für eine Anhebung der Preise (durch Veränderung der Preisliste) für bestehende Dauerschuldverhältnisse, insbesondere gemäß Ziffer 3.1, gilt zusätzlich, dass dies nur bei signifikant zu Lasten von Eintracht Braunschweig verändernden Marktbedingungen und damit verbundenen Gesamtkosten zulässig ist und diese Erhöhung nicht durch eine Saldierung mit rückläufigen anderen Kostenfaktoren ausgeglichen werden kann („Gesamtkostenerhöhung“). Als Bewertungsgrundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten gelten insbesondere erhebliche Steigerung der Spieltags- Veranstaltungskosten oder sonstiger Beschaffungs- oder Bereitstellungskosten, Änderung der Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern oder erhebliche Veränderung im Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts (mind. Anhebung von 0,5 Prozentpunkten gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres); hierbei gilt stets, dass Preise nur um den Betrag angepasst werden können, der zum Ausgleich einer Gesamtkostenerhöhung erforderlich ist zulässig ist. Ändern sich die genannten Bewertungsgrundlagen zu Gunsten des Kunden, wird eine entsprechende Ersparnis ebenfalls an die Kunden weitergegeben.

18. Änderungen

Sämtliche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – online (z.B. per E-Mail) bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt,

wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder online in der angegebenen Weise (z.B. per E-Mail) widersprochen hat, vorausgesetzt Eintracht Braunschweig hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Ein Widerspruch berechtigt Eintracht Braunschweig zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Rechtsverhältnisses. Der Kunde ist bei einer einseitigen Änderung im laufenden Rechtsverhältnis ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, dies gilt insbesondere bei Preisanpassungen zu Lasten des Kunden.

19. Datenschutz

Für Eintracht Braunschweig ist die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von Eintracht Braunschweig können der unter <https://www.eintracht.com/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen von Eintracht Braunschweig (siehe Ziffer 11) sowie der Weitergabe von Daten der Kunden bzw. Ticketinhaber zur Gewährleistung der Sicherheit im Eintracht-Stadion wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den DFB auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/> sowie die UEFA auf <https://de.uefa.com/privacypolicy/> verwiesen.

20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem



Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser ATGB.

Stand: Mai 2026